

PROTOKOLL

Sitzung der Gemeindevertretung Löcknitz

Sitzungstermin: Dienstag, 08.12.2020

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:30 Uhr

Ort, Raum: Burgturm Löcknitz

Anwesende:

Herr Bernd Dassow

Herr Detlef Ebert

Frau Anja Guderjan

Frau Janette Haase

Herr Enrico Harms

Frau Anja Holke

Herr Thomas Kuckuck

Herr Lutz-Michael Liskow

Herr Jürgen Reichert

Herr Sven Reinke

Frau Katarzyna Werth

Abwesende:

Herr Matthias Mochow

entschuldigt (berufsbedingt)

Frau Tina Peschke

abwesend

Herr Sören Schütz

abwesend

Gäste:

keine

Schriftführung:

Frau Heike Schmidt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Protokollkontrolle und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse vom 27.10.2020

- 4 Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bürgerfragestunde
- 6 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter
- 7 Beschluss der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-533
- 8 Erwerb eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-523
- 9 Vereinszuwendungen Löcknitz 2020
Vorlage: BV/02-2020-534
- 10 Bebauungsplan Nr. 8 "Rothenklempenower Straße" der Gemeinde Löcknitz
hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/02-2020-535
- 11 Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7" der Gemeinde Löcknitz nach § 13a BauGB
hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden sowie Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/02-2020-530
- 12 Aufhebung des Beschlusses BV/02-2020-529
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet "Schwarzer Damm" der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-538
- 13 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet "Schwarzer Damm" der Gemeinde Löcknitz nach § 13a BauGB
hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden sowie Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/02-2020-539
- 14 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz
hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/02-2020-540

- 15 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz
hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB
Vorlage: BV/02-2020-541

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Als Tagesordnungspunkt 23 wird die Beschlussvorlage BV/02-2020-547 aufgenommen.
Der Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ verschiebt sich somit auf TOP 24.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 3 Protokollkontrolle und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse vom
27.10.2020

Zum Protokoll vom 27.10.2020 gibt es keine Änderungen oder Ergänzungen.

Der Bürgermeister gibt den nicht öffentlich gefassten Beschluss bekannt:

- BV/02-2020-518 Antrag zum Schulbesuch einer nicht örtlich zuständigen
Grundschule in Mewegen

mehrheitlich beschlossen

Die Niederschrift vom 27.10.2020 wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 2

zu 4 Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Herr Ebert berichtet über den Zeitraum vom 28.10. – 08.12.2020:

- im November wurde für einige Klassen der Regionalen Schule sowie für 14 Lehrer und die Schulsekretärin eine Quarantäne angeordnet
 - das Gymnasium war ebenfalls davon betroffen
 - für die verbleibenden Klassen in beiden Schulen wurde Distanzunterricht angeordnet
 - Anfang Dezember war auch die Grundschule betroffen
- der Adventsmarkt in Löcknitz musste leider abgesagt werden
- die kommunalen Sitzungen können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden

- getagt haben der Hauptausschuss, der Bauausschuss, die kommunalen Zweckverbände, der Wasser- und Bodenverband sowie der Trink- und Abwasserzweckverband
 - Trink- und Abwasserzweckverband:
 - der Jahresabschluss wurde mit einem Gewinn von ca. 255.000 € beschlossen
 - die Erhöhung der Grundgebühr für Trinkwasser wurde mehrheitlich abgelehnt
 - die Erhöhung war Grundlage des Wirtschaftsplanes, der dann nicht mehr beschlossen wurde
 - um den Wirtschaftsplan zu beschließen, soll im Januar 2021 eine Sitzung stattfinden
- Veranstaltungen im öffentlichen Bereich gab es keine bzw. die Veranstaltungen wurden abgesagt
- im genannten Zeitraum gab es zwei Geschäftseröffnungen
 - Imbiss „Bosporus“ in der Pasewalker Straße (ehem. Gaststätte „Randowbruch“)
 - Friseur- und Kosmetikstudio im ehem. „Grenzgänger“
- im Wasserturm soll demnächst ebenfalls ein Friseur- und Kosmetikstudio eröffnen
- die Polizeistation in Löcknitz ist in die „Randowpassage“ umgezogen und ist mit vier Polizistinnen und Polizisten besetzt

Bericht über die Sitzung des Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschusses am 19.11.2020

- vor der Ausschusssitzung erfolge die Besichtigung des alten Heizhauses gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Löcknitzer Wohnungsverwaltung
 - die Gemeinde möchte das Gebäude zu einem Jugendclub umgestalten
- während der Sitzung wurden u. a. folgende Themen besprochen:
 - B-Plan Rothenklempenower Straße
 - der Plan wurde erläutert
 - das Schallgutachten ist in Arbeit
 - Erschließung neuer Baugrundstücke
 - Verlegung eines neuen Stromkabels in der Badeanstalt
 - Abriss des alten Jugendclubs im Januar 2021
 - Beginn der neuen Förderperiode ab Januar 2021

Frau Holke berichtet über die Tagung des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.11.2020.

Abschließend bedankt sich Frau Holke bei den Mitgliedern des Kulturausschusses für die geleistete Arbeit im Jahr 2020.

zu 5 Bürgerfragestunde

Es sind keine Bürger zugegen.

zu 6 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

Keine Anfragen.

zu 7 Beschluss der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-533

Sachverhalt:

Auf Grund geänderter gesetzlicher Regelungen ist eine Neufassung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Löcknitz erforderlich.

Die am 27.11.2001 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten tritt außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen der Gemeinde

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Löcknitz.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 8 Erwerb eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-523

Sachverhalt:

Die Gemeinde Löcknitz hat die Möglichkeit für die FF Löcknitz Fördermittel aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern, Projektförderung „Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren“ zu erhalten in Höhe von 25.000,00€. Hierfür soll ein neues Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) als Ersatzbeschaffung für das vorhandene Fahrzeug erworben werden, welches ein Alter von 18 Jahren aufweist.

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung sowie die Antragstellung beim Ministerium für Inneres und Europa MV sind erforderlich.

Mit Vorliegen des Bewilligungsbescheides kann das Vergabeverfahren (Einholung von Angeboten) begonnen werden. Die Vergabe wird seitens der Vergabestelle des Amtes Löcknitz-Penkun in Abstimmung mit dem Fachamt Brandschutz, in vorheriger Abstimmung des Leistungsverzeichnisses mit der Wehrführung, durchgeführt.

Für die Auftragsvergabe ist ein extra Beschluss erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Löcknitz stellt die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung in Höhe von 45.000,00€ in den Haushalt 2021 ein.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, die Beschaffung eines MTF für die FF Löcknitz als Ersatzbeschaffung für das vorhandene Fahrzeug sowie die damit verbundenen Antragstellung aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern, Projektförderung „Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Sachverhalt:

Der Kulturausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Löcknitz schlägt die Verteilung der Zuwendungen an die Vereine wie folgt vor:

Vereine	Kulturausschuss, 20.10.2020	Aufteilung HA
Verein für Kinder der Grundschule „Am See“ Löcknitz e.V.	200,00 €	200,00 €
Anglerverein Randowtal Löcknitz e.V.	500,00 €	500,00 €
TTV Pommern Löcknitz	200,00 €	100,00 €
Heimat- und Burgverein Löcknitz e.V.	800,00 €	800,00 €
SV „Einheit“ Löcknitz 1958 e.V.	2.500,00 €	2.000,00 €
Judosportverein Löcknitz e. V.	700,00 €	700,00 €
Motorsportverein „Kamp 84“ Löcknitz e.V.	1.000,00 €	800,00 €
Sportschützenverein Löcknitz e.V. 1990	1.500,00 €	1.000,00 €
Löcknitz Mandolinenorchester 63 e.V.	200,00 €	200,00 €
Sielmanns Natur-Ranger Deutschland e.V.	1.100,00 €	2.500,00 €
VfB Pommern Löcknitz e.V. Abt. Fußball	2.000,00 €	2.000,00 €
Bundesselbsthilfeverband für Osterporose e.V. SHG Löcknitz	200,00 €	100,00 €

Gesamt: 10.900,00 € 10.900,00€

Im Haushalt der Gemeinde Löcknitz stehen Mittel in Höhe von 10.900,00 € für die Vereinsförderung zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gelder sind im Haushalt unter der Buchungsstelle 2.8.1.02.54190000, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige, eingestellt.

Diskussion:

Herr Liskow erklärt den Gemeindevertretern, dass dem „Sielmanns Natur-Ranger Deutschland e. V.“ für das Jahr 2020 eine Spende in Höhe von 2.500 € überreicht wird, da dieser Verein für sein Gebäude eine neue Wasserleitung benötigt.

Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, die Verteilung der Zuwendungen bereits im Mai vorzunehmen. Dadurch ist den Vereinen eine bessere Planung möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt die Auszahlung der Zuwendungen an die Vereine in Höhe von 10.900,00 €, wie durch den Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 10 Bebauungsplan Nr. 8 "Rothenklempenower Straße" der Gemeinde Löcknitz
hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB
Vorlage: BV/02-2020-535

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 11.12.2018 hat die Gemeindevertretung Löcknitz die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 28.01.2020 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 14.01.2020 schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Bis zum 17.04.2020 äußerten sich 20 Träger zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise. Die Abwägungsvorschläge liegen dem Beschluss als Anlage 1 bei.

Es wurden eine schalltechnische Beurteilung, ein Artenschutzfachbeitrag und ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Der Planentwurf (Anlage 2) wird beschlossen und der Begründungsentwurf (Anlage 3) einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag, wasserrechtlichem Fachbeitrag und schalltechnischer Beurteilung einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 03.03.2020 und 02.04.2020; Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 20.02.2020) öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

1.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2.

Der Planentwurf mit der Begründung einschl. Umweltbericht und Artenschutzbeitrag, wasserrechtlicher Fachbeitrag und schalltechnische Beurteilung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 03.03.2020 und 02.04.2020, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 20.02.2020) sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschl. Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag, wasserrechtlichem Fachbeitrag und schalltechnischer Beurteilung einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 11 Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7" der Gemeinde Löcknitz nach § 13a BauGB
hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden sowie Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/02-2020-530

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 26.05.2020 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 – 7“ nach § 13a BauGB eingeleitet.

Dem Entwurf (Stand: April 2020) wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung am 26.05.2020 zugestimmt und dieser zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7“ nach § 13a BauGB (Stand: April 2020) hat vom 26.08.2020 – 29.09.2020 öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 19.08.2020 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgetragenen Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind im beiliegenden Abwägungsmaterial zusammengestellt.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf (Stand: April 2020) sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurde die Planung redaktionell überarbeitet und eine genehmigungsfähige Planfassung – Satzung (Stand: 23.11.2020) erstellt.

Die Satzung ist zu beschließen und das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneu an der Chausseestraße 6-7“ nach § 13a BauGB (Stand: April 2020) vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen und mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage 1). Von den Nachbargemeinden wurden keine Anregungen vorgebracht.

2. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden von der Gemeindevertretung geprüft und werden abgewogen. Das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen wird als Anlage 1 zum Beschluss genommen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zur Planung abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

4. Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6-7“ nach § 13a BauGB in der Planfassung vom 23.11.2020 als Satzung (Anlage 2) und billigt die dazugehörige Begründung mit ihrer Anlage in der Fassung von 23.11.2020 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 1

zu 12 Aufhebung des Beschlusses BV/02-2020-529
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
Wohn- und Mischgebiet "Schwarzer Damm" der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-538

Aufgrund des Mitwirkungsverbot (gem. § 24 KV MV) nimmt Herr Ebert nicht an der Abstimmung teil und übergibt das Wort an Herrn Liskow.

Sachverhalt:

Am 27.10.2020 wurde der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ der Gemeinde Löcknitz nach § 13 a BauGB gefasst.

Da zu diesem Zeitpunkt die wichtige Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald noch nicht vorlag, ist der Beschluss aufzuheben um Verfahrensfehler zu vermeiden.

Mittlerweile liegt die Stellungnahme vor und der Satzungsbeschluss kann erneut gefasst werden.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Löcknitz hebt den Beschluss BV/02-2020-529 vom 27.10.2020 auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Enthaltungen: 0

zu 13 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet "Schwarzer Damm" der Gemeinde Löcknitz nach § 13a BauGB
hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden sowie Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/02-2020-539

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 28.01.2020 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ nach § 13a BauGB eingeleitet.

Dem Entwurf (Stand: März 2020) wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung am 26.05.2020 zugestimmt und dieser zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ nach § 13a BauGB (Stand: März 2020) hat vom 26.08.2020 – 29.09.2020 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.08.2020 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgetragenen Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind im beiliegenden Abwägungsmaterial zusammengestellt.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf (Stand: März 2020) sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurde die Planung redaktionell überarbeitet und eine genehmigungsfähige Planfassung – Satzung (Stand: 23. November 2020) erstellt. Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen und die Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung zum Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ nach § 13a BauGB (Stand: März 2020) vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen und mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage 1). Von den Nachbargemeinden wurden keine Anregungen vorgebracht.

2. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden von der Gemeindevertretung geprüft und werden abgewogen. Das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen wird als Anlage 1 zum Beschluss genommen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zur Planung abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

4. Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ nach § 13a BauGB in der Planfassung vom 23.11.2020 als Satzung (Anlage 2) und billigt die dazugehörige Begründung mit ihrer Anlage in der Fassung von 23.11.2020 (Anlage 3).

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Herr Detlef Ebert

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Herr Ebert übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.

zu 14 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz
hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB
Vorlage: BV/02-2020-540

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 27.08.2019 hat die Gemeindevertretung Löcknitz die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 08.07.2019 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung wurden der Gemeinde durch die landesplanerischen Stellungnahmen vom 19.08.2019 und 30.03.2020 mitgeteilt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 26.05.2020 im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 04.02.2020 schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Bis zum 08.04.2020 äußerten sich 18 Träger zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Die Abwägungsvorschläge liegen dem Beschluss als Anlage 1 bei.

Es wurde ein Umweltbericht erstellt.

Der Planentwurf (Anlage 2) wird beschlossen und der Begründungsentwurf (Anlage 3) einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 08.04.2020, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 05.03.2020) öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

1.

Der Planentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Stand: Oktober 2020) beschlossen.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand: Oktober 2020) gebilligt.

2.

Der Planentwurf mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 08.04.2020; Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 05.03.2020) sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschl. Umweltbericht einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 15 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz
hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB
Vorlage: BV/02-2020-541

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 26.05.2020 hat die Gemeindevertretung Löcknitz die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 23.06.2020 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung wurden der Gemeinde durch die landesplanerischen Stellungnahmen vom 13.08.2020 und 20.10.2020 mitgeteilt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der Zeit vom 26.08.2020 bis 29.09.2020 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 19.08.2020 schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Bis zum 17.11.2020 äußerten sich 26 Träger zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Die Abwägungsvorschläge liegen dem Beschluss als Anlage 1 bei.

Es wurde ein Umweltbericht erstellt.

Der Planentwurf (Anlage 2) wird beschlossen und der Begründungsentwurf (Anlage 3) einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 25.09.2020 und 17.11.2020; Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 24.09.2020; Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 21.09.2020) öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

1.

Der Planentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 23.11.2020) beschlossen.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 23.11.2020) gebilligt.

2.

Der Planentwurf mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 25.09.2020 und 17.11.2020; Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 24.09.2020; Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 21.09.2020) sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschl. Umweltbericht einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Der Bürgermeister beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit her.


Frau Heike Schmidt
Schriftführung


Herr Detlef Ebert
Vorsitz